



Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024	
<i>§ 1 Name und Sitz</i>	
(1)	Der Verein trägt den Namen: HOLLER TENNISVEREIN von 1980 e.V. (Holler TV) Der Verein hat seinen Sitz in Holle und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(2)	Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4)	Die Farben des Vereins sind: „grün – weiß“.
<i>§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze</i>	
(1)	Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports für alle Altersgruppen. Er wird insbesondere verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> - gemeinschaftliche Veranstaltungen des Tennissports - Teilnahme am Punktspielbetrieb der Verbände - Betrieb, Unterhaltung und Pflege der Tennisplatzanlage - Jugendarbeit
(2)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3)	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6)	Die Mitglieder des Vereins, einschließlich des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern werden besondere Aufwendungen für den Verein nach Vorstandsbeschluss ersetzt.
(7)	Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
<i>§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	
(1)	Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> - ordentliche Mitglieder - fördernde Mitglieder - jugendliche Mitglieder - Ehrenmitglieder
(2)	Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr überschritten haben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen sowie Sitz und Stimmrecht in den Versammlungen.
(3)	Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ohne den Tennissport aktiv auszuüben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen, bei den Versammlungen aber nur beratende Stimme und kein Stimmrecht.

Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024	
(4)	Jugendliche Mitglieder des Vereins sind solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in Mitgliederversammlungen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
(5)	Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von wenigstens 4/5 der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
<i>§ 4 Aufnahme</i>	
(1)	Aufnahmegesuche sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Dem Aufnahmegesuch soll für den Fall der Aufnahme eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beigefügt werden.
(2)	Dem Aufnahmegesuch eines/einer Jugendlichen ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen, wonach diese mit dem Eintritt des/der Jugendlichen in den Verein einverstanden sind und sich verpflichten, für alle geldlichen Verpflichtungen des/der Jugendlichen gegenüber dem Verein (Beiträge usw.) aufzukommen.
(3)	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die das Aufnahmegesuch stellende Person und bei Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter werden über die Vorstandsentscheidung in Kenntnis gesetzt. Auf den innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung beim Vorstand eingehenden Antrag einer abgelehnten Person bzw. bei Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit über den Bestand der Ablehnung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
<i>§ 5 Beiträge</i>	
(1)	Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
(2)	Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag , der ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum in voller Höhe zu zahlen ist. Er ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres oder bei Eintritt während des Geschäftsjahres am Tage der Aufnahme fällig. Auf Antrag kann der/die Kassenwart/in genehmigen, den Beitrag in zwei gleichen Raten bis zum 31. März und 1. Juli des Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Zahlung nach dem 31. August des Geschäftsjahres wird ein Säumniszuschlag von 10% auf den Rest erhoben. Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme fällig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.
<i>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	
(1)	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2)	Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen, so dass für das bis dahin laufende Geschäftsjahr der volle Beitrag zu entrichten ist. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.
(3)	Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024

- grober Verstoß gegen die Zwecke bzw. Interessen des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins
 - grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 - Nichtzahlung des laufenden Beitrages oder eines aus anderen Gründen fälligen, an den Verein zu zahlenden Geldbetrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

§ 7 Verwaltung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden zugl. Schriftwart/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Platzwart/in
- (2) Jeweils zwei der in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
- (3) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit persönlicher Teilnahme der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei das Ehrenamt des/der Kassenwart/in sowie des/der stellvertretenden Kassenwart/in für die Berechnung der anwesenden Vorstandsmitglieder zur Feststellung der Beschlussfähigkeit gemeinsam als ein Vorstandsmitglied gewertet wird und zudem auch nur gemeinsam eine Stimme im Vorstand hat; bei unterschiedlichem Abstimmverhalten des/der Kassenwart/in sowie des/der stellvertretenden Kassenwart/in gibt das Abstimmverhalten des/der Kassenwart/in für die gemeinsame Stimme beider im Vorstand den Ausschlag. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Abweichend von Satz 1 können Vorstandsbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen mit Stimmabgabe in schriftlicher Form, per Telefax, in Textform oder durch vergleichbare Formen, insbesondere auch in Videokonferenzen oder anderen geeigneten digitalen Formaten, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht; für die Durchführung gelten die Vorschriften über die Einberufung, die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung aus dieser Satzung entsprechend.
Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand legt ferner die Platz- und Spielordnung fest und ist berechtigt, einen Sportausschuss, Turnierausschuss oder sonstige notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte zu besetzen und hiermit auch Mitglieder zu betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024

§ 8 Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder

- | | |
|-----|---|
| (1) | Der/Die Vorsitzende , im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. |
| (2) | Der/Die Schriftwart/in hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen. Er/Sie erlässt die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat über alle Versammlungen Protokoll zu führen, die von ihm/ihr zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu genehmigen. |
| (3) | Dem/Der Kassenwart/in sowie dem/der stellvertretenden Kassenwart/in obliegt die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Außenstände verantwortlich und haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die zuvor von den Kassenprüfenden zu prüfen ist. |
| (4) | Zwei Kassenprüfende sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. |

§ 9 Mitgliederversammlung

- | | |
|-----|---|
| (1) | In jedem Jahr findet eine vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitglieder-versammlung statt, deren Tagesordnung die folgenden Punkte enthalten muss:
1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresabrechnung des/der Kassenswartes/Kassenswartin und des/der stellvertretenden Kassenswart/in und Bericht der Kassenprüfenden
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder, wobei in jedem geraden Jahr
- der/die Vorsitzende, der/die zugleich Schriftwart/in ist,
- der/die Jugendwart/in
sowie in jedem ungeraden Jahr
- der/die Kassenswart/in,
- der/die stellvertretende Kassenswart/in
- der/die Sportwart/in und
- der/die Platzwart/in
zu wählen sind. |
| (2) | Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 4 Monaten des laufenden Geschäftsjahres stattfinden. |
| (3) | Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte die Einberufung verlangt, sowie auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. |
| (4) | Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenzveranstaltungen mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder statt. Abweichend von Satz 1 können Mitgliederversammlungen nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenzveranstaltungen mit Beschlussfassungen durch Stimmabgabe in schriftlicher Form, per Telefax, in Textform oder durch vergleichbare Formen, insbesondere auch in Videokonferenzen oder anderen geeigneten digitalen Formaten, durchgeführt werden; für die Durchführung gelten ansonsten die Vorschriften über die Einberufung, die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung aus dieser Satzung entsprechend.
Zu allen Mitgliederversammlungen sind mindestens 21 Tage vor Abhaltung der jeweiligen Versammlung alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. |

Satzungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. April 2024	
(5)	Anträge zur Tagesordnung, die mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
<i>§ 10 Wahlen und Beschlussfassungen</i>	
	Für gültige Beschlüsse in den Mitglieder-versammlungen ist einfache Stimmen-mehrheit erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas Abweichendes beschließen.
<i>§ 11 Satzungsänderung</i>	
	Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet ist. Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
<i>§ 12 Auflösung des Vereins</i>	
(1)	Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung stimmen.
(2)	Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
(3)	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
<i>§ 13 Inkrafttreten</i>	
	Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.09.2021 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 27.09.2021 in Kraft. Die Satzung vom 19.12.1980, zuletzt geändert am 20.03.2000, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.